

Allgemeine Miet-/Nutzungsbedingungen für Caddyboxen

1. Mietgegenstand

Der Mietgegenstand ist jeweils die vom Golfpark Moossee (im Folgenden Golfpark genannt) zugewiesene Caddybox. Die Caddyboxen sind nummeriert und dem Mieter somit eindeutig zugeordnet. Bei Anmietung einer Elektro-Caddybox ist der Strom zum Aufladen des Elektrocaddys im Mietpreis enthalten. Es dürfen nur Original Lade-/Elektrogeräte verwendet werden. Diese müssen über eine offizielle CE-Kennzeichnung verfügen. Eine Untervermietung ist nicht gestattet.

2. Mietbeginn, Laufzeit

Der Mietzins richtet sich nach der offiziell gültigen Preisliste. Der Mieter ist berechtigt die Caddybox das gesamte Kalenderjahr zu nutzen. Der Mietbeginn erfolgt bei Aushändigung der Schlüssel. Die Mietzeit ist unbefristet.

3. Kündigung

Die gemietete Caddybox kann durch schriftliche Kündigung bis 31.12. eines Kalenderjahres gekündigt werden. Bei Kündigung ist die Caddybox bis 31.12. des laufenden Jahres zu räumen und die Schlüssel ebenfalls bis 31.12. des gleichen Jahres im Sekretariat abzugeben.

4. Schlüssel

Der Mieter bekommt für die Caddybox einen Schlüssel – auf Wunsch auch einen Zweitschlüssel - ausgehändigt. Bei Verlust oder Nichtabgabe bei Vertragsbeendigung sind Neuanfertigungen und/oder der Austausch des Zylinders vom Mieter zu erstatten. Die Kosten betragen pauschal CHF 50.00.

5. Nutzung der Caddybox

Die Caddybox darf ausschliesslich zur Abstellung von Golfausrüstung genutzt werden. Es ist nicht gestattet Gegenstände auf der Ablagefläche der Caddybox bzw. in der Caddyhalle zu deponieren. Diese werden vom Golfpark entsorgt. In der Caddybox dürfen weder Gefahrenstoffe noch Elektrogeräte (Ausnahme Ladegeräte für Trolleybatterien) gelagert oder angeschlossen werden. Werden Verlängerungskabel benutzt, so dürfen diese nur unbeschädigt sein und müssen den gesetzlichen Sicherheitsstandards entsprechen. Die Caddybox ist schonend zu behandeln, es ist nicht gestattet Regale o.ä. fest einzubauen. Beschädigungen sind im Sekretariat unverzüglich zu melden.

6. Außerordentliche Kündigung

Entrichtet der Mieter den Mietzins nicht bis spätestens 30.04. eines Kalenderjahres bzw. 4 Wochen nach Mietbeginn, ist der Golfpark berechtigt das Mietverhältnis außerordentlich und fristlos zu kündigen. Kann die Caddybox im Fall einer außerordentlichen und fristlosen Kündigung nicht weitervermietet werden, hat der Mieter den Mietausfall für die laufende Saison zu entrichten. Ein weiterer Grund zur außerordentlichen Kündigung ist der Verstoß gegen diese Mietbedingungen und/oder Nutzungsvorschriften für den Caddybox. Der Golfpark ist im Fall einer außerordentlichen Kündigung berechtigt die Caddybox zu räumen. Wurde die Miete bereits entrichtet und erfolgt die außerordentliche Kündigung während des Kalenderjahres, hat der Mieter keinen Anspruch auf Rückerstattung oder Teilrückerstattung der Miete.

7. Haftung

Der Golfpark haftet nicht für die Sicherheit der abgestellten Golfausrüstung. Beschädigungen oder Diebstahl sind Sache des Mieters. Der Golfpark empfiehlt dem Mieter seine Golfausrüstung zu versichern. Um Unannehmlichkeiten vorzubeugen bitten wir Sie, einmal jährlich Ihre Ladegeräte bei einem Fachmann kontrollieren und mit dem entsprechenden Gütesiegel versehen zu lassen. Sollte dennoch der Fall eintreten, dass durch Ihr Ladegerät ein Schaden entstehen sollte, so ist dieser Schaden durch Ihre private (Hausrat/Haftpflicht-)Versicherung abzudecken. Falls Sie keine Versicherung haben sollten, müssen Sie selber für eventuelle Schäden aufkommen.

8. Brandschutz

Leider kommt es in Golfclubs immer wieder zu Bränden aufgrund defekter Akkus in den Caddyschränken. Der Golfpark Moossee wird als zusätzliche Sicherheitsmassnahme von jeweils Dezember bis ende Februar (Saisonbedingt) den Strom für die Elektro-Caddyschränke in den Caddyhallen abschalten. **Wir bitten Sie während dieser Zeit Ihren Akku Zuhause zu lagern.**